



Urlaub in Griechenland

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2019

Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation Griechenlands kann es vorkommen, dass Leistungsanbieter mit einem Versorgungsvertrag Ihre Anspruchsbescheinigung nicht akzeptieren. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung für Ihren Urlaub in Griechenland.

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Griechenland begleitet. Sie können dort - soweit erforderlich - Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach griechischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsbescheinigung eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten. Beachten Sie jedoch bitte unseren Hinweis in der Kopfzeile.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall außerdem folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche oder fachärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Gesundheitszentrum des nationalen Gesundheitssystems ESY, an eine Vertragsarztpraxis der Nationalen Organisation zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen EOPYY (ΕΝΙΑΙΟΣ ΟΡΓΑΝΙΣΜΟΣ ΠΑΡΟΧΩΝ ΥΠΗΡΕΣΙΩΝ ΕΙΑΣ) oder an eine Vertragsdialyseeinrichtung des EOPYY. Wenn Sie Ihre gültige Anspruchsbescheinigung sowie einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) vorlegen, werden Sie in der Regel auf vertragsärztlicher Basis aufgrund der Einheitlichen Verordnung für Sachleistungen (EKPY) der EOPYY behandelt.

Bei fachärztlichen Behandlungen müssen Sie damit rechnen, in eine Warteliste eingetragen zu werden.

Auskunft über die nächstgelegenen und mit EOPYY vertraglich verbundenen Dienstleister erhalten Sie auf Griechisch unter <http://www.eopyy.gov.gr/MedSupplier> und über

die nächstgelegenen öffentlichen, vertraglichen und privaten Gesundheitsdienstleister unter <https://healthatlas.gov.gr>. Ansonsten wenden Sie sich bitte an die regionalen Krankenversicherungsträger in Griechenland oder an die Direktion für internationale Angelegenheiten von EOPYY. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblatts.

Bitte beachten Sie, dass die Vertragsarztpraxen des EOPYY pro Monat maximal 200 Beratungsgespräche zu Lasten des Nationalen Gesundheitssystems erbringen dürfen. In der Regel werden Sie deshalb die Behandlungen vollständig privat bezahlen müssen.

In Notfällen wählen Sie bitte die Telefonnummer des Nationalen Zentrums für Soforthilfe (EKAB): 166 oder wählen Sie die europäische Notrufnummer: 112 (Informationen auch auf Englisch und Französisch). Sie erhalten Auskünfte über die diensthabenden Krankenhäuser und können einen Rettungstransport anfordern.

Sollten Sie eine Privatpraxis aufsuchen, die keinen Vertrag mit EOPYY unterhält, erhalten Sie durch Ihre Anspruchsbescheinigung Versicherungsschutz nur für die Möglichkeit der elektronischen Verschreibung und der elektronischen Überweisung für Gesundheitsuntersuchungen und nicht für den Arztbesuch (Privatkosten). Beachten Sie bitte auch unsere weitergehenden Informationen im Abschnitt „Kostenerstattung“.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Dieser kann Sie darüber informieren, welche Dialyseeinrichtungen einen Vertrag mit EOPYY haben. Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie unter dem Link am Ende dieses Merkblattes. Die betreffende Dialyseeinrichtung wird Ihnen mitteilen, ob während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kon-

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Griechenland übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

taktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie eine zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Gesundheitszentren des PEDY oder an die Einrichtungen des ESY. Die Behandlung ist in der Regel kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass es keine Vertragszahnärzte des EOPYY gibt. Sollten Sie sich von einem niedergelassenen Privatzahnarzt behandeln lassen, müssen Sie die Kosten vollständig selber bezahlen.

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie eine elektronische Verschreibung. Diese können Sie binnen fünf Tagen in jeder Apotheke einlösen, solange Sie Ihre Anspruchsbescheinigung vorlegen und die Verschreibung ordnungsgemäß ausgestellt, das heißt abgestempelt und unterschrieben wurde. Die Verschreibung muss in dem Zeitraum eingelöst werden, der im oberen rechten Teil derselben angegeben wird.

Hochkostenintensive Medikamente für chronisch kranke Patienten können nur in Vertragsapotheken des EOPYY kostenfrei eingelöst werden.

Übersichten über die Apotheken des EOPYY finden Sie auf Griechisch unter dem folgenden Link:

www.eopyy.gov.gr/Pharmacy/Index

Übersichten über die von den EOPYY-Apotheken geführten Arzneimitteln finden Sie auf Griechisch unter dem folgenden Link:

www.eopyy.gov.gr/Medicine/Index

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie eine ärztliche Überweisung. Wird der hierfür ausgestellte Einweisungsschein nicht binnen 24 Stunden verwendet, verfällt er.

Sie können in Krankenhäuser des Nationalen Gesundheitssystems ESY (ΕΘΝΙΚΟ ΣΥ-ΣΤΗΜΑ ΥΓΕΙΑΣ) oder Vertragskrankenhäuser der EOPYY eingewiesen werden. In dringenden Fällen wird man auch bereit sein, Sie ohne den Einweisungsschein zu behandeln.

Sollten Sie sich in einer Privatklinik behandeln lassen, die keinen Vertrag mit EOPYY unterhält, müssen Sie sämtliche Kosten selbst tragen.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgende Seite aufgeführten Zuzahlungen bzw. Gebühren an.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - bei einem Vertragszentrum - oder in einer ambulanten Krankenhausabteilung des PEDY: kostenfrei - bei einem vertraglich an EOPYY gebundenen Hausarzt, Kinderarzt oder Pathologen: kostenfrei - bei einem sonstigen Vertragsarzt des EOPYY im Regelfall vollständig selbst zu zahlen - bei privaten Ärzten: vollständig selbst zu zahlen

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Diagnostische Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> - bei Laboren des ESY: kostenfrei - bei Vertragslaboren des EOPYY: 15 % der Kosten - bei privaten Laboren vollständig selbst zu zahlen
Arzneimittel	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich 25 % der Kosten - für hoch kostenintensive Arzneimittel: keine Zuzahlung - Chronisch Kranke: Zuzahlungsbefreiung oder reduzierter Eigenanteil - pro ausgestellter Verschreibung wird unabhängig von der Zuzahlung eine Gebühr in Höhe von einem Euro erhoben
Krankenhausbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - in Kliniken des ESY: keine Zuzahlung- - In Vertragskliniken der EOPYY je nach Abrechnung: <ul style="list-style-type: none"> - 10 % der Kosten bei Tagessatz - 30 % der Kosten bei Fallpauschale - Zusätzlich fallen Kosten an, wenn Sie eine höhere Kategorie (bessere Unterbringung) wählen sowie für Facharzthonorare. - in privaten Kliniken: vollständig selbst zu zahlen
Fahrkosten	Keine Zuzahlung bei Notfalleinsatz, wenn dieser über das Nationale Rettungszentrum EKAB (Rufnummer: 166) angefordert wurde.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten und eine Kostenerstattung in Griechenland nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Griechenland Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt folgende Hinweise:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Die Arbeitsunfähigkeit wird von der behandelnden Ärztin bzw. vom

behandelnden Arzt auf einem genormten Vordruck bescheinigt. Dieser Vordruck besteht aus vier Seiten sowie einer eidesstattlichen Erklärung auf der Rückseite der ersten Seite. Achten Sie dabei darauf, dass die Bescheinigung eine – ggf. handschriftlich vermerkte – Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen. Nutzen Sie hierfür die zweite Seite ohne Angabe der Diagnose.

Die übrigen Seiten mit der darin vermerkten Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Griechenland an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen griechischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der griechischen Krankenversicherungsträger:

Eine Liste der örtlichen Krankenversicherungsträger finden Sie unter folgendem Link:

[Übersicht der griechischen Krankenversicherungsträger](#)

Bitte wählen Sie in dem Feld:

- Land „Griechenland“
- Funktion „Zuständige Institution, Zuständiger Träger“ und
- Zweige der sozialen Sicherheit den Begriff „Krankheit“ aus.

Über den Button „Suche“ erhalten Sie dann eine Auflistung der örtlichen Krankenversicherungsträger. Über den unter „ID-Nummer“ stehenden Link werden Ihnen alle Detaildaten zum jeweiligen Träger angezeigt.

Informationen und Unterstützung erhalten Sie zudem bei EOPYY – Nationale Organisation zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen
Direktion für Internationale Angelegenheiten
Abteilung für Sachleistungen innerhalb der EU

Apostolou Pavlou 12
15123, Marousi
Griechenland

Telefon: +30 210 8110916 919/925
Fax: +30 210 8110945

E-Mail: d12.t2@eopyy.gov.gr oder
ehic@eopyy.gov.gr

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Griechenland:
Telefon: +30 210 8110935/936,
Fax: +30 210 8110944
E-Mail: ncp_gr@eopyy.gov.gr

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Tel: +49 228 9530-0

Fax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2019

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Poseidon Tempel: www.fotolia.com/David H. Seymour

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Griechenland

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Griechenland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift